

Stadt Landau in der Pfalz

23. Änderung des Flächennutzungsplans 2010

BEGRÜNDUNG

Fassung zum Feststellungsbeschluss



Stadt Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung – Stadtbauamt

Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung

Königstraße 21, 76829 Landau in der Pfalz



**STADTPLANUNG+
ARCHITEKTUR
FISCHER**

Mittelstraße 16, 68169 Mannheim

t +49 (0)621 58 67 48 -60

kontakt@stadtplanungfischer.de

www.stadtplanungfischer.de

Inhaltsübersicht

TEIL A	BEGRÜNDUNG	4
1	Geltungsbereich und Umgebung	4
2	Planungsanlass und Planungsziel	6
3	Planverfahren	7
3.1	Verfahrensart	7
3.2	Verfahrensablauf	7
4	Geänderte Darstellung	8
5	Übergeordnete Planungsvorgaben	9
5.1	Raumordnerische und sonstige planerische Vorgaben	9
5.1.1	Landesentwicklungsprogramm IV	9
5.1.2	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020	10
5.1.3	Schutzgebiete	11
5.2	Zustand der Schutzgüter und Auswirkungen bei Durchführung des Bebauungsplanes im Wirkungsbereich	18
5.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
5.2.2	Schutzgut Fläche und Boden	19
5.2.3	Schutzgut Wasser	19
5.2.4	Schutzgut Luft und Klima	20
5.2.5	Schutzgut Landschaft	20
5.2.6	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	21
5.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
6	Verfahren und Verhältnis der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	22
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Abwägungsbelange	22
TEIL B	UMWELTBERICHT	24

Abbildungsübersicht

Abb. 1:	Lage des Plangebietes in Landau	4
Abb. 2:	Lage des Plangebietes im Ortsgefüge (ohne Maßstab) Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2019>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de	5
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau in der Pfalz	8
Abb. 4:	Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau in der Pfalz	9
Abb. 5:	LEP IV – Daseinsvorsorge (Zentrale Orte, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde)	10
Abb. 6:	Ausschnitt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit der Abgrenzung des Plangebietes (schwarze gestrichelte Umrandung)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenzustand vor und nach Durchführung der Planung (gerundete Werte)	19
---	----

Teil A BEGRÜNDUNG

1 GELTUNGSBEREICH UND UMGEBUNG

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Kernstadt von Landau, südlich des städtischen Freibades und des Südpfalzstadions sowie nördlich des Westbahnhofes. Im Westen schließen sich Tennisplätze, im Osten Wohngebäude sowie der Schillerpark an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Jahnstraße, im Norden durch die Queich begrenzt.

Das Areal der Flächennutzungsplanänderung weist eine Größe von etwa 3,3 ha auf. Zwischen der Jahnstraße und dem Prießnitzweg besteht ein Gefälle von zwei bis drei Metern. Die Höhen variieren dabei zwischen 144 und 146 m ü. NHN (Normalhöhennull).

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 verbindlich dargestellt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes in Landau

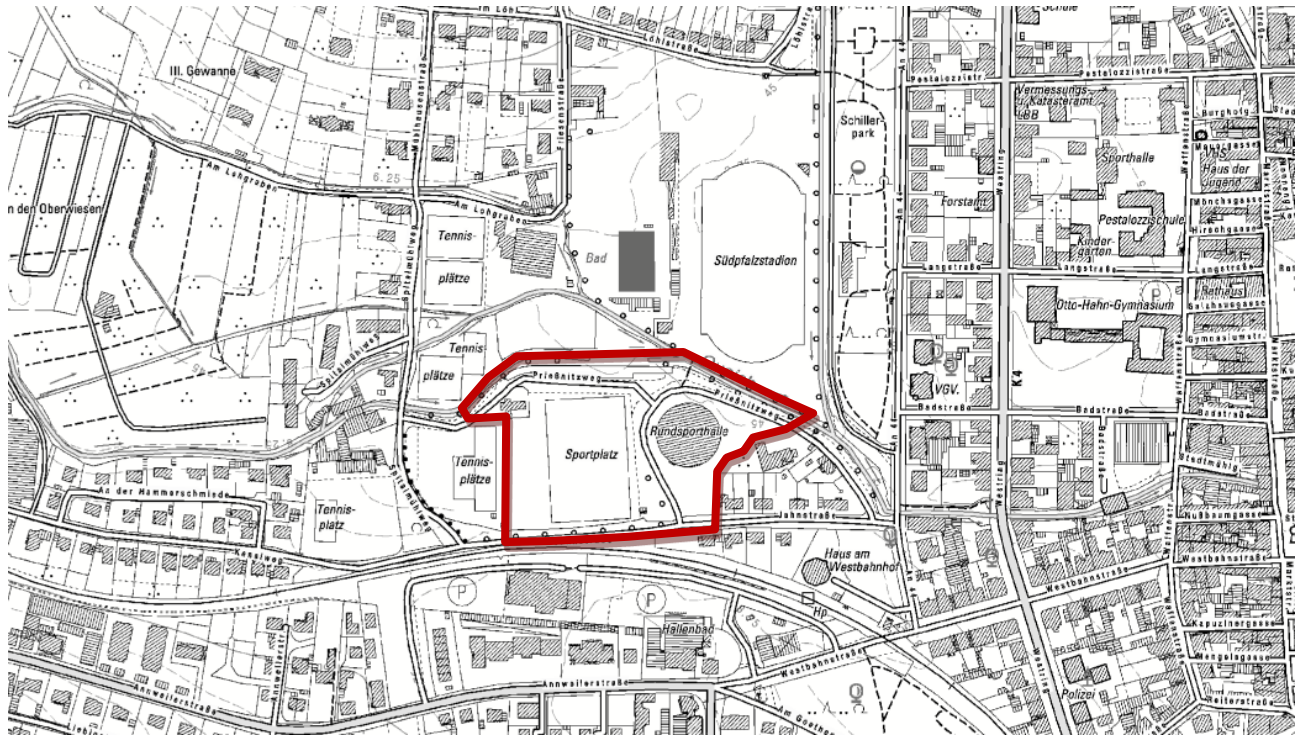


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Ortsgefüge (ohne Maßstab)
 Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2019>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Die zuvor bestehende Rundsporthalle innerhalb des Plangebietes wurde mittlerweile abgerissen. Auf dem Jahnsportplatz wurde eine neue Sporthalle West errichtet. Ansonsten ist das Plangebiet überwiegend durch Verkehrsflächen und Parkplätze geprägt (PKW und Fahrräder). Im Westen des Plangebietes befindet sich ein Gastronomie- und Clubhaus sowie eine dahinter liegende Freifläche.

2 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Mit dem im Frühjahr 2018 begonnenen und inzwischen abgeschlossenen Abriss der Rundsporthalle, beabsichtigt die Stadt Landau eine zwischen Wohnbebauung, Kleingärten und sportlichen Zwecken (Tennis, Freibad, Stadion) gelegene Siedlungsfreifläche einer neuen baulichen Nutzung zu unterziehen.

Aufgrund der im Jahr 2018 vom Institut für Sportstättenentwicklung (ISE) untersuchten Sportstättenentwicklung in Landau, welche das übergeordnete Ziel verfolgt, „eine objektive und systematische Erfassung der Sportstätteninfrastruktur im Stadtgebiet durchzuführen und diese sowohl mit der Auslastung dieser Anlagen, als auch mit dem tatsächlichen Sport- und Bewegungsverhalten der Bevölkerung sowie der Struktur und Ausrichtung der Sportvereine zusammenzubringen“¹, konnte festgestellt werden, dass zum einen nicht genügend Sporthallen vorhanden sind und zum anderen einige Sportplätze in einem schlechten baulichen Zustand sind. Somit soll auch der westlich angrenzende Bereich, auf dem zwischenzeitlich eine neuen Sporthalle West errichtet wurde, in den Geltungsbereich mit einbezogen werden. In diesem Zusammenhang soll der Bereich städtebaulich neu geordnet und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des gesamten Planvorhabens geschaffen werden.

Zu den wesentlichen Planungszielen gehören demnach:

- Neubau der Sporthalle West (diese wurde in der Zwischenzeit bereits errichtet),),
- Neuanlage des Jahnsportplatzes zur Entlastung der städtischen Rasenplätze
- Wohnbauliche Nutzung auf den Flächen der ehemaligen Rundsporthalle mit Einzelhäusern insbesondere in Form von Mehrfamilienhäusern,
- Neuordnung der inneren Verkehrserschließung sowie
- die Schaffung von Park- und Stellplätzen, Fußwegeverbindungen, Grünstreifen usw.

Da der Bereich im Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau in der Pfalz als Grün- und Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist und die FNP-Neuaufstellung mit dem Planungshorizont 2030 nicht zeitnah erfolgen wird, ist eine Einzeländerung des aktuell verbindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit ist im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung darzulegen.

Die zurzeit gültige Flächendarstellung soll für den Änderungsbereich aufgehoben und durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen sowie einer Wohnbaufläche ersetzt werden. Hinzu kommt eine Änderung der Straßenführung. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Festsetzungen in seinem Geltungsbereich auf der Grundlage der Einzeländerung konkretisiert.

¹ Sportstättenentwicklung Landau-Kurzfassung 2018; Institut für Sportstättenentwicklung (ISE); S. 2

3 PLANVERFAHREN

3.1 Verfahrensart

Für die Fläche der Flächennutzungsplanänderung besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die hierzu notwendige Bebauungsplanaufstellung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung. Sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes „C 39, Prießnitzweg“ wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB durchgeführt.

3.2 Verfahrensablauf

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat
gem. § 2 Abs. 1 BauGB am | 05.11.2019 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB am | 14.11.2019 |
| 3. | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom
Und Frist bis | 08.01.2020
31.01.2020 |
| 4. | Ortsübliche Bekanntmachung der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am | 10.01.2020 |
| 5. | Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom | 17.01.2020 bis 31.01.2020 |
| 6. | Entwurfs- und Offenlagebeschluss durch den Ausschuss
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen gem. § 3 Abs. 2 BauGB am | 01.12.2020 |
| 7. | Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der
Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
und Frist bis | 18.01.2021
26.02.2021 |
| 8. | Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB am | 18.01.2021 |
| 9. | Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom | 26.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021 |
| 10. | Beschlussfassung durch den Stadtrat am | |
| 11. | Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde
gem. § 6 Abs. 1 BauGB am | |
| 12. | Ausfertigung | |
| 13. | Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
gem. § 6 Abs. 5 BauGB am | |
| 14. | Wirksamwerden der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010
der Stadt Landau in der Pfalz am | |

4 GEÄNDERTE DARSTELLUNG

Der Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau wurde am 30.12.1999 von der Bezirksregierung Rheinhessen – Pfalz unter AZ.: 30/433 – 11LdF genehmigt und durch die Bekanntmachung am 27.01.2000 rechtswirksam. Seither wurden insgesamt 22 Änderungsplanungen durchgeführt. Mit der 23. Änderung soll nun die bisher als Grünfläche dargestellte Sportplatzfläche entfallen und durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen ersetzt werden. Ebenso soll die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche entfallen und durch die Darstellung einer Wohnbaufläche ersetzt werden. Hinzu kommt eine Änderung der Straßenführung.

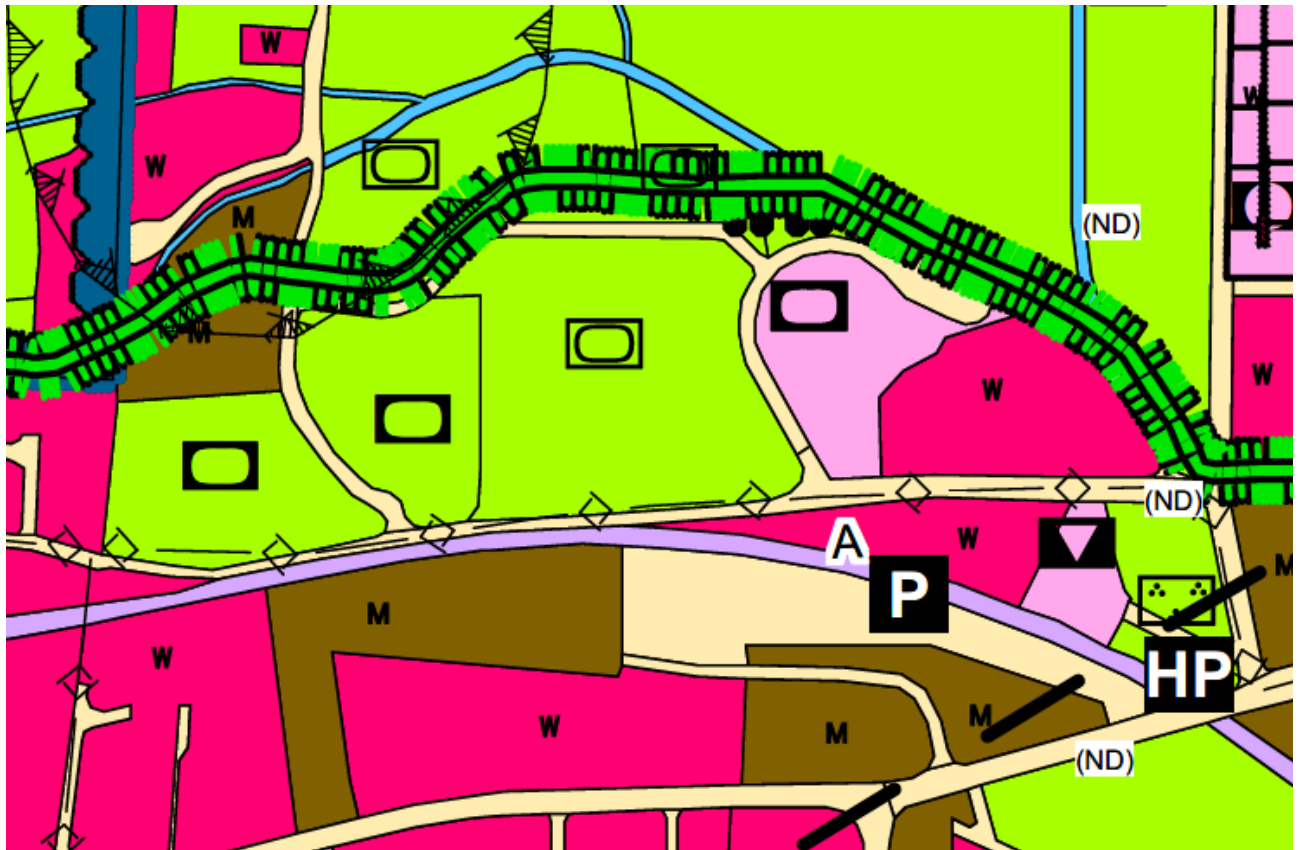


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau in der Pfalz



Abb. 4: Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau in der Pfalz

5 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN

5.1 Raumordnerische und sonstige planerische Vorgaben

Im System der räumlichen Gesamtplanung hat sich die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Eine Verfeinerung und Ausdifferenzierung der Ziele der Raumordnung ist zwar möglich, ihre Überwindung im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB allerdings nicht. Auf Landesebene sind diese Ziele im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) vom 24.11.2008 verankert, auf der regionalen Ebene im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014. Darüber hinaus sind bestehende und geplante überörtliche Planungen, Fachplanungen und sonstige rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen und gegebenenfalls in die Abwägung einzustellen.

5.1.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Nach dem LEP IV gehört die Stadt Landau in der Pfalz der Siedlungsstruktureinheit „Verdichteter Raum mit konzentrierter Siedlungsstruktur“ an und dient unter anderem zur Entlastung hochverdichteter Räume wie Mannheim, Ludwigshafen und Karlsruhe.

Landau hat die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums mit teilweise oberzentralen Einrichtungen inne. Der Funktionsraum umfasst den gesamten Landkreis Südliche Weinstraße (mit Ausnahme der

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern). Aufgrund der Lagegunst und des vorhandenen Gewerbestandortes wird Landau als „landesweit bedeutsamer bestehender Gewerbestandort“ dargestellt.

In der naturräumlichen Gliederung wird Landau durch die Lage im Naturpark Pfälzer Wald als Erholungsraum dargestellt und ist gleichzeitig Schwerpunktraum für den Schutz des Freiraums.

Darüber hinaus liegt Landau innerhalb einer „landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ dem Oberrheintal nördliche Oberrheinniederung Untermainebene, welches durch Orts- und Stadtbilder, Grundländereien, Auwaldreste, Feldgehölze sowie Riedflächen u. Stromtalwiesen geprägt ist.

Ergebnis: Mit dem Planvorhaben werden keine Zielvorgaben der Landesplanung berührt.

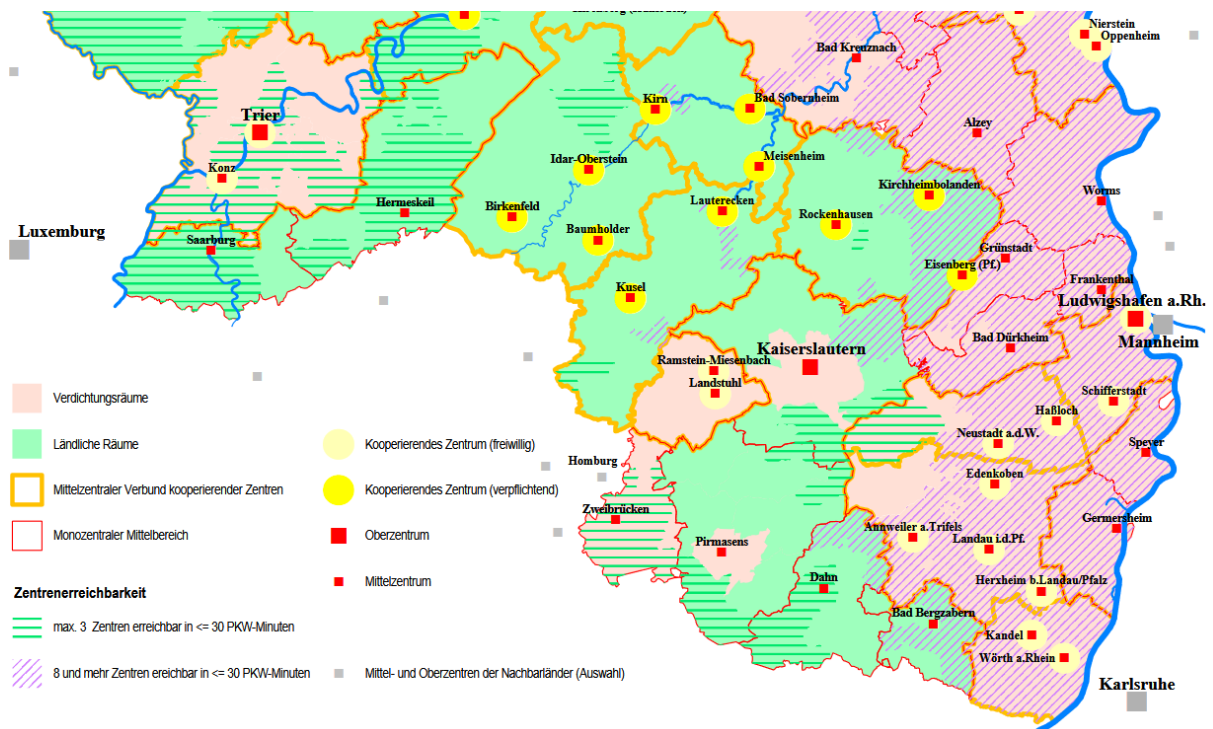


Abb. 5: LEP IV – Daseinsvorsorge (Zentrale Orte, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde)

5.1.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020

Im Einheitlichen Regionalplan ist Landau Teil der „Verdichteten Randzone“ und wird als Mittelzentrum geführt, welches zum Teil oberzentrale Funktionen innehält.

Landau ist Teil der großräumigen Entwicklungsachse (Pirmasens) - Annweiler am Trifels - Landau in der Pfalz - Kandel-Wörth am Rhein - (Karlsruhe) sowie Teil der regionalen Entwicklungsachse Landau in der Pfalz - Germersheim - (Waghäusel-Bad Schönborn) – Sinsheim - Waibstadt. Die Entwicklungsachsen sollen das System der zentralen Orte der Metropolregion ergänzen und sind ein Planungsinstrument zur Sicherung, Ordnung und Steuerung der Siedlungsentwicklung. Unmittelbar im Süden grenzt der Bahnhaltepunkt Landau West mit der überregionalen Schienenverbindung an das Plangebiet. Darüber hinaus befindet sich im

Nordwesten ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie im Osten ein Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte. Das Plangebiet selbst ist zum Teil als Siedlungsfläche Wohnen zum Teil als „Weißfläche“ ohne Funktionszuweisung dargestellt. Lediglich im Norden verläuft auf einer geringen Teilfläche ein landesweiter Biotopverbund, der allerdings bei der Planung berücksichtigt und keiner baulichen Veränderung unterzogen wird.

Ergebnis: Mit dem Planvorhaben werden keine Zielvorgaben der Regionalplanung berührt.

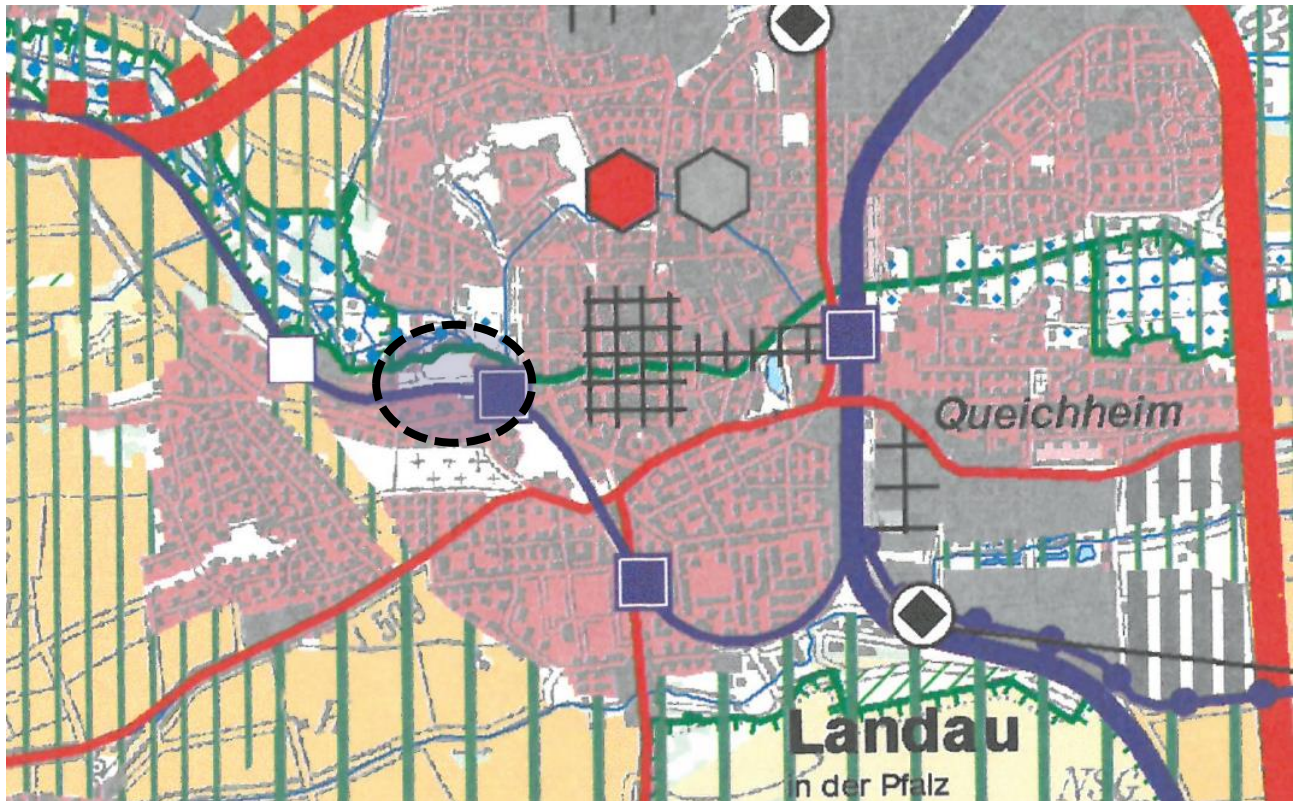


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit der Abgrenzung des Plangebietes (schwarze gestrichelte Umrandung)

5.1.3 Schutzgebiete

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Natura 2000

Das Plangebiet befindet sich, wie auch weite Teile der Kernstadt von Landau, vollständig innerhalb der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzer Wald und des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen.

Gemäß der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald-Nordvogesen“ vom 22. Januar 2007 ist Schutzzweck für den gesamten Naturpark Pfälzerwald

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten

Hügelland und den Weinbergslagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür,
3. die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr,
4. die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern,
5. der Erhalt und die Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen,
6. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und
7. die Umsetzung der internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate.

Zur Sicherung der Schutzzwecke bedürfen alle Handlungen, die sich nachhaltig negativ auf einen der Schutzzwecke ausüben, nach § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald-Nordvogesen“ einer vorherigen Genehmigung. Da es sich bei dem Planvorhaben um Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB handelt und somit die Ausnahmeregelungen nach § 8 Abs. 1 der Landesverordnung greift, sind für das Plangebiet die Schutzbestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.

Des Weiteren befindet sich im Norden des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301). Dieses 35.997 ha große Gebiet ist gemäß dem Standard-Datenbogen ein „Bundsandsteingebiet des Pfälzerwalds mit großflächigen Buchen- und Eichenaltholzbeständen. Felsen, Bäche und Wiesentäler mit vielfältigen Stillgewässern. Am Ostrand kalkhaltige Trockenrasenflächen“.²

Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ist durch verschiedene Biotopkomplexe und Artenvorkommen begründet:

- Großflächige Waldgebiete mit altholzreichen Laubwäldern,
- vielfältige naturnahe Gewässer,
- Wiesen-Biotopkomplexe,
- Bedeutende Schmetterlingsvorkommen,
- Fledermaus-Habitate,

² https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/sdb/FFH_SDB_6812-301.pdf, Zugriff 08/2019

- Große Vorkommen des Prächtigen Hautfarns,
- ungestörte Felsen sowie
- Woogtäler als landschaftstypische Ausbildung von Bachauen, alte Gerberteiche, Wald-Huteweiden und Wiesenrückenbau-Nutzung.

Das im Norden des Geltungsbereiches liegende FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301) ist Teil der Natura 2000-Gebiete. Die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten sind nach der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18 Juli 2005³ wie folgt definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung

- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit,
- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs,
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenflächen sowie angrenzenden moorigen Lebensräumen,
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u.a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insb. *Maculinea* ssp. und *Lycaena dispar*),
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte, beschattete und feuchte Felsen, sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn,
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren,
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand“.

Gemäß § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Um dies zu vermeiden, wurde im Vorfeld eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu folgendem Ergebnis:

„Es werden vorhabensbedingt keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes FFH-6812-301, Biosphärenreservat Pfälzerwald in Anspruch genommen. Zielarten des Schutzgebietes sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist demnach nicht zu erwarten. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte

³ http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf, Zugriff 08/2019

Störwirkungen sowie stoffliche Emissionen zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und -arten und somit auf die Erhaltungsziele des Gebietes FFH-6812-301, Biosphärenreservat Pfälzerwald führen werden, wenn die festgesetzten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die FFH-Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen FFH-Lebensraumarten und somit auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich“.⁴

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind innerhalb sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in östlicher Richtung, etwa 1,5 km entfernt. Hierbei handelt es sich um das Trinkwasserschutzgebiet Landau, Horstwiese (404041307) der Zone III. Negative Auswirkungen infolge der Planung sind nicht zu erwarten. Ebenso liegt das Plangebiet außerhalb von Hochwasserschutzgebieten und außerhalb des Bereiches für Extremhochwasser (HQ_{extrem}). In etwa 200 m Entfernung in Richtung Westen liegt das nächste Hochwasserschutzgebiet. Dabei handelt es sich um das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Queich mit dem Streckenverlauf Mündung Wellbach bis L538 (Holzmühle). Dieses Gebiet wurde per Rechtsverordnung (31.566-281) am 29.04.2002 unter Schutz gestellt. Auch hier sind keine negativen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Lediglich im Norden des Geltungsbereiches verläuft die Queich, ein Gewässer 2. Ordnung. Da dieser Bereich von der Planung unberücksichtigt bleibt, ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen entstehen.

Denkmalschutz

Das Plangebiet wird im östlichen Teilbereich von der „Festungsanlage Landau“ überlagert. Hierbei handelt es sich um die barocke Festungsanlage vom „Typus einer Polygonalfestung. Die Arbeiten zur Errichtung vollzogen sich zwischen 1688 und 1702. 1871 wurde die völlig überholte Festung geschleift und in großen Teilen überbaut.⁵ Erhalten geblieben sind beinahe alle Anlagen, die unterhalb des Straßenniveaus liegen. Sichtbar sind heute noch etliche militärische und viele Wohngebäude in der Stadt, die Schleusenanlagen und Mauern entlang der Flussläufe, Festungswerke in Parkanlagen, darunter als größte Einzelanlage Mauern des 1702 erbauten Forts.“⁶

Derzeit befindet sich eine Rechtsverordnung für die „Festungsanlage Landau“ in Vorbereitung. „Grund der Unterschutzstellung: Bei der Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) „Festungsanlage Landau“

⁴ Fachbeitrag Artenschutz für den B-Plan C39 Prießnitzweg; Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer; Karlsruhe August 2019; S. 21

⁵ Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz 2018, S. 3

⁶ <https://www.routeyou.com/de-de/location/view/48865922/festung-landau>; Zugriff 08/2019

handelt es sich demnach um ein Zeugnis historischer Ereignisse und Entwicklungen, des künstlerischen Schaffens sowie des handwerklichen und technischen Wirkens, darüber hinaus um ein kennzeichnendes Merkmal der Stadt Landau, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des Geschichtsbewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar:

- aus wissenschaftlichen Gründen, da die historische Verteidigungsanlage bei Ablesbarkeit der historischen Funktionszusammenhänge u.a. grundlegende Hinweise bietet für die Erforschung des europäischen Festungsbauwesens, verbunden mit zentralen Aspekten der technischen und organisatorischen Leistung, der spezifischen Bauformen und Konstruktionsweisen in Anpassung an die Erfordernisse der zeitgenössischen Kriegsführung und Waffentechnik, darüber hinaus auch der Stadtgeschichte einschließlich der städtebaulichen Entwicklung des 17. Jh. bis 19. Jh.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, da die Denkmalzone in der Anschaulichkeit ihrer historischen Merkmale einen weitreichenden Einblick in bedeutende Aspekte des europäischen Festungsbaus insbesondere der späten Barockzeit bis ins frühe 19. Jh. und damit die Militärgeschichte ermöglicht und darüber hinaus ein herausragendes Zeugnis gemeinsamer deutsch-französischer Geschichte in der Neuzeit darstellt“.⁷

Da sich die Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung derzeit noch im Verfahren befindet und noch keine Rechtskraft besteht, ist der Bereich nicht in der Planzeichnung vermerkt.

Weitere Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiete innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt.

Immissionsschutz

Im Rahmen der städtebaulichen Planung sind unter anderem die Planungsgrundsätze der Lärminderung zu beachten. Voraussetzung dafür ist die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne sowie bei anderen raumbezogenen Fachplanungen.

Von dem Plangebiet können temporär Immissionen ausgehen, die auf die angrenzenden Wohnnutzungen im Osten, Süden und Westen einwirken. Dies kann durch die Freizeitnutzung sowie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen des PKW- An- und Abfahrtsverkehrs, ausgelöst durch Nutzer des Sportplatzes sowie den zukünftigen Bewohnern, erfolgen. Aber auch die umliegende Bahntrasse sowie die gewerblichen Nutzungen können mit Beeinträchtigungen auf das geplante Vorhaben verbunden sein. Damit wurde die Erarbeitung einer schalltechnischen Immissionsprognose erforderlich. In dieser Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik Ch. Malo mit Stand vom 28.09.2019 wurden die Geräuscheinwirkungen der auf das Plangebiet einwirkenden Schallquellen von:

- Straßenverkehrslärm
- Schienenverkehrslärm

⁷ <https://www.landau.de/Verwaltung-Politik/%C3%96ffentliche-Informationen/%C3%96ffentliche-Auslegungen/index.php?La=1&object=tx,2644.4119.1&kat=&sub=0>; Zugriff 09/2019

- Gewerbelärm und
- Sportlärm

ermittelt.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des Bebauungsplanes sowohl aktive als auch passive Maßnahmen erforderlich sind. Sofern diese vollumfänglich umgesetzt werden, kann der Gesundheitsschutz im Tag- und Nachtzeitraum innerhalb des Plangebietes durchgehend gewährleistet werden. Mit den unter Nummer 7 des Untersuchungsberichtes aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen können im gesamten Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse erreicht werden.

Richtfunktrassen

Innerhalb der Stadt Landau verlaufen Richtfunktrassen, welche im Flächennutzungsplan 2010 nachrichtlich übernommen wurden. Aufgrund der Neuausrichtung von Sende- und Empfangspunkt sind diese jedoch nicht mehr aktuell, sodass die Strecke F 2209 inzwischen über das Plangebiet verläuft. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und der Genehmigungsverfahren.

Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind, unabhängig von der Wahl des Aufstellungsverfahrens, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Einer Abwägung unzugänglich sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die aus der Anwendung des § 44 BNatSchG resultieren. Danach werden verschiedene Verbotstatbestände definiert, die für eine Auswahl bestimmter Tier- und Pflanzenarten im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans relevant sein können. Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgestellt, dass der Vollzug der Planung zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führt und schließlich daran scheitern kann, ist eine planerische Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte zwingend erforderlich. In mehreren Stufen ist dann zu prüfen, ob ein Verbot durch die Sicherstellung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verhindert (CEF-Maßnahmen), eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt werden kann.

Um abschätzen zu können, ob die Umsetzung des Planvorhabens gegen die sogenannten vier Zugriffsverbote verstoßen würde, die in § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG geregelt sind, wurde ein artenschutzfachlicher Beitrag erstellt. Dieser kam zu dem Ergebnis, „dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungsmaßnahmen, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung für die betroffene Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist“.⁸

Altlasten und Kampfmittel

⁸ Fachbeitrag Artenschutz für den B-Plan C39 Prießnitzweg; Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer; Karlsruhe August 2019; S. 24

Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Für den Bau der neuen Sporthalle und die Errichtung des neuen Sportplatzes wurde eine geomagnetische Freimessung durchgeführt. Hierbei wurden im Bereich der Sportplätze 15 Verdachtspunkte ermittelt. Nach Vorgaben des Ingenieurbüros sollten die Bohrungen mit einem Abstand von mind. 3 m von ermittelten Verdachtspunkten erfolgen. Insgesamt ist im Plangebiet mit keiner bis sehr geringer Wahrscheinlichkeit mit Kampfmittelfunden zu rechnen. Lediglich im nordöstlichen Teil des Gebiets ist ein Teilstück noch im Bereich der Sicherheitszone. Eine vertiefende Beurteilung kann zu einem späteren Zeitpunkt im weiteren Planverfahren erfolgen.

Städtische Satzungen/informelle Planungen

Städtische Satzungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Zu den informellen Planungen, welche für den Bebauungsplan von Relevanz sind, zählen der bereits genannte Sportstättenentwicklungsplan, die Stadtklimaanalyse, das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Landau, welches in der Bauleitplanung ein wichtiges Instrument sieht, Neubaugebiete energieeffizient zu gestalten sowie das Innenstadtentwicklungskonzept, was gerade für das Handlungsfeld Wohnen von wesentlicher Bedeutung ist. Die zuvor genannten informellen Planungskonzepte oder -analysen wurden teilweise bereits bei der Plankonzeption berücksichtigt bzw. lagen dieser zu Grunde.

5.2 Zustand der Schutzgüter und Auswirkungen bei Durchführung des Bebauungsplanes im Wirkungsbereich

Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Der Umweltbericht ist dieser Begründung angefügt und wurde im Rahmen des Bebauungsplans „C 39, Prießnitzweg“, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, erstellt. Auf das Verfahren und den Zusammenhang zwischen Bebauungsplan, Flächennutzungsplan und Umweltprüfung wird gesondert in Kapitel 6 dieser Begründung eingegangen. Eine Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den Umweltbericht, in einen auf den Flächennutzungsplan heruntergebrochenen Detaillierungsgrad, in den nachfolgenden Kapiteln.

5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁹

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch Parkplatz- und Verkehrsflächen sowie einen größeren Baustellenbereich, welcher früher als Sportplatz genutzt wurde. Am westlichen Rand befindet sich auf einer Schotterfläche Ruderalvegetation sowie ein kleines Gebäude. Da ein Großteil des westlichen Bereiches des Plangebietes momentan bebaut wird, ist dieser Bereich als Habitat für relevante Tiergruppen auszuschließen. Die stark überprägte und teils verrohrte Queich ist von einem schmalen Mischwald umgeben. In diesem Bereich befinden sich weitere Auto- und Fahrradparkplätze, welche weitestgehend dem anliegenden Freibad zuzuordnen sind. In der nordöstlichen Ecke sind Parkplätze und Vegetationsstrukturen (Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Säume) zu finden. Im südöstlichen Randbereich befinden sich private Hausgärten. Parallel zum südlichen Randbereich verläuft eine Straße, entlang welcher Gehölze und Ruderalvegetation wachsen. Insbesondere die Gehölzbestände bieten potenzielle Nistplätze für Vögel. Während der Kartierung wurden für fünf Arten ein Brutnachweis erbracht und für acht Vogelarten ein Brutverdacht geäußert. Ansonsten konnte während der Kartierung an zwei Terminen jeweils eine Mauereidechse festgestellt werden. Die Biotoptypen 1.01.01 „Alleen, Baumreihen und Einzelbäume“ und 1.01.06 „Mischwald entlang des Gewässers“ sowie Einzelbäume sind erhaltenswert, da sie die Vernetzung von Biotoptypen gewährleisten und als Trittsteine im Biotopverbund dienen. Zudem erfüllen sie eine wichtige ökologische Funktion im urbanen Umfeld und sind klimarelevant.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet. Im Rahmen des Fachgutachtens wurden die im Plangebiet vorkommenden relevanten Arten untersucht sowie eine Biotoptypen- und Geophytenkartierung durchgeführt. Von der Anzahl und Art der festgestellten Tiere und Pflanzen lässt sich auf keine besondere Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich der biologischen Vielfalt schließen. Der Fachbeitrag Artenschutz kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungsmaßnahmen, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung für die betroffene Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

Im Zuge des Planvorhabens kommt es insbesondere im westlichen Plangebiet aufgrund der Sporthalle und dem Kunstrasenplatz zur Versiegelung und im östlichen Bereich zum Verlust von Einzelbäumen. Hinsichtlich der biologischen Vielfalt ist durch das geplante Vorhaben allerdings mit keiner erheblichen Veränderung des

⁹ Fachbeitrag Artenschutz mit FFH-Vorprüfung, Ökologische Leistungen Fußer, Karlsruhe; Oktober 2019

Zustands zu rechnen. Um den Eingriff des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu minimieren bzw. auszugleichen wurden im Fachbeitrag Artenschutz verschiedene Maßnahmen (z.B. Gehölzpflanzungen, Abstands- und Tabuzonen entlang der Gewässer) empfohlen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen wird das geplante Vorhaben in der Umweltprüfung als nicht erheblich negativ bewertet.

5.2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Das Plangebiet ist im westlichen Teil durch eine derzeit im Bau befindliche Sporthalle sowie einen großen und einen kleinen Sportplatz gekennzeichnet. Der größere Sportplatz ist ein Tennensplatz, der aktuell noch als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, während der kleinere augenscheinlich aufgrund des Grasbewuchses seit längerem nicht mehr genutzt wird. Zwischenzeitlich wurde die ehemalige Rundsporthalle im östlichen Teilbereich abgerissen. Die Fläche ist vollständig versiegelt. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes entlang des Prießnitzweges Parkplätze. Der Planbereich weist bereits vor der Neuplanung eine großflächige Versiegelung auf.

Durch die Bebauung und Erschließung im Rahmen des Planvorhabens kommt es zu Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen sowie Versiegelungen bereits versiegelter und teilversiegelter Bereiche. Insgesamt erhöhen sich die vollversiegelten Flächen. Aber weniger zu Lasten der offenen Flächen, sondern der bereits zum Teil versiegelten Flächen. In der nachfolgenden Tabelle ist der Flächenzustand im Bestand und in der Planung aufgezeigt.

Flächenzustand	Bestand [m ²] (gerundet)	Planung [m ²] (gerundet)
Offen	11.026	10.494
Teilversiegelt	8.627	403
Vollversiegelt	13.401	22.157
Summe	33.054	33.054

Tabelle 1: Flächenzustand vor und nach Durchführung der Planung (gerundete Werte)

Durch die Versiegelung kommt es bei den betroffenen Flächen zum Verlust von den natürlichen Filter-, Puffer-, Speicher- und Lebensraumfunktionen des Bodens. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche naturschutzrechtlich zu minimieren bzw. auszugleichen sind auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen (z.B. Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen, Aufwertung von entsiegelten Flächen, ökologische verträglicher Baustellenbetrieb) zu treffen.

5.2.3 Schutzgut Wasser¹⁰

Dem im Plangebiet vorkommenden Grundwasser wird, aufgrund der Beeinflussung durch die bereits vorhandene Versiegelung und der niedrigen Grundwasserneubildungsrate von 63 mm/a, keine hohe Bedeutung zugeordnet. Das oberflächennahe Grundwasser ist stark abhängig von der Infiltrierbarkeit der Böden sowie dem Oberflächenabfluss bei Starkregen und steht in enger Verbindung zum Schutzgut Boden und Fläche. Gemäß des Baugrundgutachtens des kleinen und großen Sportplatzes ist die Versickerungsfähigkeit sehr unterschiedlich. Für den nicht untersuchten Bereich ist die Versickerungsfähigkeit vermutlich kleinräumig noch diverser, da dieser durch anthropogene Einflüsse

¹⁰ Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung, Ökologische Leistungen Fußer, Karlsruhe, Februar 2020

überformt wurde. Um die Auswirkungen zu minimieren können entsprechende Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes dazu beitragen, die Abflussmenge zu reduzieren. Hierzu zählt beispielsweise eine Dachbegrünung, die Gestaltung von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen oder das Anpflanzen von Bäumen.

Darüber hinaus verläuft im nördlichen Bereich des Plangebiets die Queich, ein im Bereich um Landau herum stark anthropogen geprägtes Gewässer 2. Ordnung. Die Queich ist ein weitgehend begradigtes Gewässer, welches überwiegend von einer Baumreihe gesäumt ist. Die Gewässerstrukturgüte stuft den Gewässerabschnitt als sehr stark bis vollständig verändert ein. Die Gewässergüte weist einen mäßig belasteten Zustand auf.¹¹ Die nördlich verlaufende Queich und ihre direkten Uferbereiche werden nicht durch das Bauvorhaben beeinflusst. Lediglich während der Baumaßnahmen könnte die Queich und ihr Uferbereich beeinflusst werden. Durch entsprechende Maßnahmen wie der Festlegung von Abstands- und Tabuzonen entlang der Gewässer und ökologisch verträglicher Baustellenbetrieb auf Ebene des Bebauungsplans können erhebliche negative Auswirkungen voraussichtlich verhindert werden.

5.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet befindet sich in einem klimatischen Wirkungsraum. Aufgrund der geschützten Lage der Oberrheinischen Tiefebene sind auch für die Ortsgemeinde Landau in der Pfalz und speziell für das Plangebiet relativ hohe Jahresdurchschnittstemperaturen zu verzeichnen. Im langjährigen Mittel (1981-2010) der mittleren Tagesmitteltemperatur liegen die Temperaturen im meteorologischen Sommer zwischen 17,5 und 20°C und im meteorologischen Winter bei 0 bis 2,5°C. Bedingt durch die topografische Lage an der Queich herrschen Windrichtungen aus Süd bis Südwesten vor. Mit einem Jahresniederschlag von 650–800 mm zählt die Region zu den niederschlagsarmen Bereichen in Mitteleuropa. Die lufthygienische Situation innerhalb des Geltungsbereichs wird vor allem vom Kraftfahrzeugverkehr der Jahnstraße sowie des Prießnitzweges bestimmt.

Das Plangebiet hat eine insgesamt geringe Bedeutung für den Luftaustausch. Die bereits versiegelten Bereiche tragen zu einer höheren Boden- und Lufterwärmung bei und sind daher als vorbelastet einzustufen. Nennenswerte lufthygienische und klimatische Funktionen können lediglich den vorhandenen Gehölzen und Bäumen, insbesondere entlang der Queich, der Jahnstraße und dem Prießnitzweg zugeordnet werden. Insgesamt weist das Plangebiet jedoch keine relevanten Funktionen zur Kalt-/Frischlufitentstehung auf.

Das Planvorhaben erzeugt weder durch die baulichen Anlagen noch durch die künftige Nutzung beeinträchtigende Wirkungen auf das Standortklima oder die lufthygienische Situation. Eher ist das Gegenteil der Fall, denn durch die entsprechenden Festsetzungen auf Bebauungsplanebene (z.B. Erhalt der vorhandenen größeren Grünflächen, Festsetzung einer Dachbegrünung, Entsiegelung von Flächen usw.) kann ein positiver Beitrag für die Klimaanpassung / Klimaschutz geleistet werden, wodurch insgesamt eine Aufwertung entsteht. Negative nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind daher auszuschließen.

5.2.5 Schutzgut Landschaft

Die Fläche liegt im westlichen Kernstadtbereich der Gemeinde Landau, südlich des Prießnitzweges und nördlich der Jahnstraße. Das Plangebiet wird im Norden von dem Freibad sowie dem Schillerpark und

¹¹ Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Stand 2005): Hydrologischer Atlas

Sportanlagen, im Osten von Wohnbebauung sowie im Süden von der Jahnstraße und den daran angrenzenden Bahngleisen umgeben.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald und wird größtenteils als Parkplatz sowie Sportplatz genutzt und ist geprägt von voll- und teilversiegelten Flächen. Entlang der vorhandenen Wege und Straßen befinden sich Einzelbäume, Baumreihen und kleinere Gehölze.

Auf Ebene des Bebauungsplans wird der Erhalt vorhandener größerer Grünflächen und Gehölze sowie die Begrünung von Dächern und Fassaden gewährleistet und unbebaute Bereiche werden weitgehend erhalten. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut können deshalb ausgeschlossen werden. Durch das Bauvorhaben kommt es zu keinen negativen Umweltauswirkungen.

5.2.6 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf, die sowohl eine bereits im Bau befindliche Sporthalle als auch eine geplante Sportfläche umfasst, wird künftig an die geplante Wohnbebauung angrenzen. Durch die Nutzungsanordnung von Sportanlagen in Nachbarschaft zu geplanten Wohnnutzen sind Immissionen durch Sportlärm aber auch durch den Verkehrslärm nicht auszuschließen. Auch die umliegenden Freizeiteinrichtungen, wie das Freibad, das Südwestpfalzstadion und die Tennisplätze, sind dabei nicht außer Acht zu lassen, auch wenn sie eine große Bedeutung zur Naherholungsnutzung aufweisen. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich im Süden durch die Jahnstraße begrenzt, welche das Plangebiet von den Bahngleisen trennt. Großflächige Industrie- oder Gewerbebetriebe sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Lediglich südlich der Bahntrasse Landau-Annweiler befindet sich im angrenzenden Mischgebiet vereinzelt kleinflächige Gewerbebetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe.

Im Rahmen des Planvorhabens wurde zu Beginn des Verfahrens bereits eine schalltechnische Immissionsprognose erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Gesundheitsschutz im Tag- und Nachtzeitraum innerhalb des Plangebietes durchgehend gewährleistet werden kann, sofern die aktiven und passiven Maßnahmen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene umgesetzt werden. Dadurch können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Grünflächen erhöhen die Aufenthaltsqualität und steigern zugleich die Erholungsfunktion. Durch die Ansiedlung weiterer Sport- und Freizeitanlagen mit lokaler Bedeutung sowie dem angrenzenden Freibad und dem Schillerpark bleibt die hohe Wertigkeit für landschaftsgebundene Erholungsformen und Naherholung erhalten. Durch den geplanten Bau mehrere Wohngebäude wird die angespannte Wohnraumsituation entspannt. Zudem trägt die Neugestaltung der Straße und den Parkplätzen sowie das optionale Parkhaus zu einer geregelteren Parkplatzsituation bei. Daher sind im Zuge der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, vielmehr ergeben sich Vorteile hinsichtlich sozialer und gesundheitlicher Aspekte.

5.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet wird im östlichen Teilbereich von der Denkmalzone „Festungsanlage Landau“ überlagert. Hierbei handelt es sich um eine barocke Festungsanlage vom Typus einer Polygonalfestung. Allerdings sind die Flurstücke mit der höchsten Wahrscheinlichkeit auf festungszeitlichen Mauerzüge nicht vom Geltungsbereich des Vorhabens umfasst.

Für das Gebiet, in dem sich das geplante Vorhaben befindet, ist zurzeit eine Rechtsverordnung für ein Grabungsschutzgebiet in Vorbereitung. Zur Sicherstellung eines geeigneten Umgangs von Kultur- oder Sachgütern bei den für das Vorhaben erforderlichen Erdarbeiten, sind in den Bauausführungsplänen Auflagen zum Umgang mit Funden aufzunehmen.

Weitere Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiete sind nicht bekannt. Erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6 VERFAHREN UND VERHÄLTNIS DER UMWELTPRÜFUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND BEBAUUNGSPLAN

Die 23. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „C 39, Prießnitzweg“. Sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes „C 39, Prießnitzweg“ erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung, wurde eine Umweltprüfung mit Umweltbericht durchgeführt. Die im Umweltbericht dargestellten Inhalte gehen hinsichtlich ihres Detaillierungsgrades über die für die Flächennutzungsplanänderung erforderlichen Inhalte hinaus. Zur Beschleunigung der Prüfabläufe, Vermeidung von Doppelprüfungen und zur inhaltlichen Abstimmung der Planung wurde im Sinne der Abschlachtung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf eine gesonderte Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung verzichtet. Der Umweltbericht ist dieser Begründung in Teil B beigefügt.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ABWÄGUNGSBELANGE

Die Stadt Landau in der Pfalz hat das Ziel eine im Frühjahr 2018 durch den Abriss der Rundsporthalle, freigewordene Siedlungsfläche einer neuen baulichen Nutzung zu unterziehen. Zur Sicherung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde im Dezember 2018 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „C 39, Prießnitzweg“ gefasst. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die aktuellen Nutzungen im Flächennutzungsplan entsprechen nicht den neu vorgesehenen Nutzungen in Form eines Wohngebietes im Osten und einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sporthalle und Sportplatz. Aus diesem Grund ist ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren notwendig, welches im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird.

Durch die Neuplanung kann in Landau notwendiger Wohnraum auf momentan teilweise versiegelter Fläche geschaffen werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin ungenutzt bzw. als Parkplatz verwendet werden und potenzielle Flächen für Wohnbebauung weiterhin fehlen. Mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes wurden durch die Beauftragung eines Fachbeitrags Artenschutz mit FFH-Vorprüfung sowie einer gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführten Umweltprüfung untersucht. Insgesamt ergeben sich insbesondere durch eine höhere Flächenversiegelung negative Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf Flora und Fauna. Diese Auswirkungen können durch im Umweltbericht vorgeschlagene Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung und Anlegung von Blühstreifen) vermindert bzw. ausgeglichen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung aus der Öffentlichkeit geäußert. Von den beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt

neun Stellungnahmen mit Anregungen zur Planung ein. Davon zog lediglich die Anmerkung der Pfalzwerke über eine in der Nähe des Plangebiets verlaufende Richtfunktrasse eine Ergänzung der Planunterlagen mit sich. Die anderen Stellungnahmen enthielten Hinweise, die aufgrund des Detaillierungsgrad nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden können, sondern im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Flächennutzungsplan-Änderung gingen während der öffentlichen Auslegung nur Anregungen im Zusammenhang mit dem im Parallelverfahren offen liegenden Bebauungsplan ein. Die Anregungen wurden im Bebauungsplanverfahren im Einzelnen behandelt. Da im Bebauungsplan keine Planänderungen aus den Anregungen resultieren wird im Flächennutzungsplan auf eine gesonderte Abwägungstabelle verzichtet. Im Flächennutzungsplan wird auf das Ergebnis dieser konkreteren Behandlung der Anregungen im Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen. Das Ergebnis führte auch im Flächennutzungsplan nicht zu Änderungen die Im Plan darzustellen sind.

Teil B UMWELTBERICHT

Im Rahmen des, im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten, Bebauungsplans „C 39, Prießnitzweg“, wurde ein Umweltbericht (Stand: 28.02.2020) erstellt, der mit seinen Anlagen (Maßnahmenkarte, Bestandskarte Biotop und Planungskarte) als gesonderte Anlage dieser Begründung beigelegt ist.